



KREISSCHÜTZENVERBAND GIFHORN e.V.

Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. und Deutschen Schützenbund e.V.

Geschäftsstelle:

Schützenplatz 3, 38518 Gifhorn

Tel.-Nr. 05371 9364014, Email: info@ksv-gf.de, Internet: www.ksv-gf.de

Satzung

Stand 12.03.2022



Prolog

Für alle männlichen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten entsprechend ebenfalls die weiblichen Bezeichnungen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisschützenverband Gifhorn e.V. ist Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV) und des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und führt den Namen Kreisschützenverband Gifhorn e.V.
- nachstehend Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Gifhorn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."
2. Der Verband bezweckt den Zusammenschluß der Schützenvereine im Landkreis Gifhorn auf freiwilliger Basis. Dies soll erreicht werden durch
 - a) Förderung und Pflege des Schießsports als Leibesübung,
 - b) Die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedsvereinigungen und die Aufrechterhaltung des Brauchtums,
 - c) Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
 - d) Intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses,
 - e) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen des Schießsports,
 - f) Beratung seiner Mitglieder in Vereins- und Führungsfragen und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Schützenorganisationen des Verbandes.
3. Die Schützenvereine behalten ihre Eigenständigkeit.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des Verbandes können nur Schützenvereine bzw. Schützengesellschaften werden. Eine Aufsplitterung von Vereinigungen in "Sportschützen" und "Traditionsschützen" ist nicht erlaubt. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit (Sport- und Traditionsschützen) eine Mitgliedschaft im Verband erwerben oder erhalten. Alle Bestrebungen in diesem Sinne (z.B. aus finanziellen Überlegungen) sind unzulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Verband und allen nachgeordneten Organisationen.
2. Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine
3. Die Mitgliedschaft unmittelbarer Mitglieder wird durch die Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches steht dem Antragsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Ehrenmitglieder (Einzelpersonen) werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes oder der Vereine durch die Delegierten auf der Kreisdelegiertentagung ernannt.
5. Ehrenmitglieder können im Verband kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied (unmittelbar und mittelbar) ist verpflichtet:
 - a) die Interessen des Kreisschützenverbandes Gifhorn e.V., des NSSV und des DSB zu wahren,
 - b) an der Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken,
 - c) die Satzungen und Ordnungen einzuhalten, sowie Entscheidungen und Beschlüsse zu beachten.Dies setzt die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus.
Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des NSSV und des DSB widersprechen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Verbandes anzuzeigen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, daß das vom DSB, NSSV und Verband gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich in ihren Satzungen, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB, des NSSV und des Verbandes ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen. Übernahme und



Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Verbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Verbandes gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt dem DSB und NSSV im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Verbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
6. Ihre Mitgliedsrechte üben die unmittelbaren Mitglieder in der Delegiertenversammlung (§ 10 der Satzung) durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus.
7. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Verbandsvermögen.
8. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte aus. In die Delegiertenversammlung können sie 2 (zwei) Delegierte und für jedes volle und angefangene Hundert (100) ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Delegierten werden von den jeweiligen Mitgliedsvereinen gewählt.
Die Modalitäten hinsichtlich der Amtszeit und des Wahlverfahrens der Delegierten bestimmen die unmittelbaren Mitglieder in ihren Satzungen. Die Delegierten werden dem geschäftsführenden Vorstand 8 Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung durch die unmittelbaren Mitglieder schriftlich benannt.
Jeder Delegierte hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitgliedes erlischt durch
 - Austritt
 - Auflösung
 - Ausschluß.
2. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens zum 30. September eines Jahres dem Verband schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verband verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, können gegenüber dem Verband nicht mehr erhoben werden.
4. Bei Auflösung eines unmittelbaren Mitglieds erlischt seine Mitgliedschaft.



5. Der Ausschluß von unmittelbaren Mitgliedern kann erfolgen, wenn
 - a) eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nach länger als drei Monaten ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist,
 - b) die Satzung des Deutschen Schützenbundes, des Landesverbandes oder des Kreisverbandes schwer oder wiederholt verletzt wird,
 - c) die Verbandsbeschlüsse wiederholt nicht beachtet werden,
 - d) grob fahrlässig gegen die Rechts- und Sportordnung des DSB oder die Ausschreibungen des Verbandes verstoßen wird,
 - e) das Ansehens des Schützenwesens geschädigt wird,
 - f) der Verlust der Gemeinnützigkeit nicht sofort angezeigt wird.

6. Der Kreisvorstand ist berechtigt, gegen ein mittelbares Mitglied ein Ausschlußverfahren oder ein Ehrengerichtsverfahren bei seinem Verein einzuleiten. Dabei sind Ausschlußgründe
 - a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Satzung oder Sportordnung des DSB oder die Ausschreibungen des Verbandes,
 - b) Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - c) grob unkameradschaftliches Verhalten und sportliche Unfairneß.

7. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne weiteres rechtliches Gehör ergehen.

8. Gegen den Ausschluß durch den Verband steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlußentscheidung beim Verband einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat.

9. Mit dem Ausschluß verliert der Ausgeschlossene alle Rechte, insbesondere auch das Recht zum Tragen von Auszeichnungen o. ä. des DSB, des Landesverbandes und des Kreisverbandes.
Mitgliedsausweis sowie alle Lizenzen werden eingezogen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitgliedsvereine haben für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag abzuführen. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag an den Deutschen Schützenbund, dem Beitrag an den Niedersächsischen Sportschützenverband, dem Beitrag für die Versicherung und den von den Delegierten festzusetzenden Beitrag an den Verband.

2. Bis zum 31. Dezember des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres sind von den Mitgliedsvereinen die namentlichen Zu- und Abgänge in die EDV einzugeben. Veränderungen im Vorstand eines Mitgliedes sind nach entsprechender Wahl einzureichen.



3. Bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinen die Jahresbeiträge an den Verband abzuführen.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Kreisvorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Der Ehrenrat

§ 9 Vorstand

Der Kreisvorstand vertritt den Verband. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Kreisvorsitzende, der stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister. Der 1. Kreisvorsitzende ist alleine, der stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister sind beide nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Von ihrer Vertretungsberechtigung dürfen der stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Kreisvorsitzende verhindert ist.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Kreisvorsitzende
- b) der stellvertretende Kreisvorsitzende
- c) der Kreisschriftführer
- d) der Kreisschatzmeister
- e) der Kreissportleiter
- f) der Kreisjugendleiter
- g) die Kreisdamenleiterin
- h) der Sachbearbeiter für Lehrarbeit und Waffenrecht

2. Dem Gesamtvorstand gehören an

- a) unter Ziff. 1 a) – h) aufgeführten Mitglieder
- b) der stellvertretende Kreisschriftführer
- c) der stellvertretende Kreisschatzmeister
- d) die stellvertretenden Kreissportleiter
- e) die stellvertretenden Kreisjugendleiter
- f) die stellvertretenden Kreisdamenleiterinnen
- g) der Ehrenkreisvorsitzende
- h) die vom Kreisjugendtag gewählten Jugendsprecher und Jugendsportleiter
- i) die vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Referenten und Trainer



3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (außer Kreisdamenleiterin, Kreisjugendleiter, Jugendsprecher und Jugendsportleiter) werden für die Dauer von 3 (drei) Jahren durch die Delegiertentagung gewählt. Die Kreisdamenleiterinnen werden auf dem Kreisdamentreffen, die Kreisjugendleiter, Jugendsprecher und Jugendsportleiter auf dem Kreisjugendtag jeweils für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt und auf der Delegiertentagung bestätigt.
4. Mitglieder, die das 67. Lebensjahr überschritten haben, können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
5. Um den Gesamtvorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Gruppe A:

1. Kreisvorsitzender
- Stellvertretender Kreisschatzmeister
- Sachbearbeiter für Lehrarbeit und Waffenrecht
- Kreisjugendleiter
- Stellvertretender Kreissportleiter
- Stellvertretende Kreisdamenleiterin

Gruppe B:

- Stellvertretender Kreisvorsitzender
- Kreisschritfführer
- Stellvertretender Kreissportleiter
- Kreisdamenleiterin
- Stellvertretender Kreisjugendleiter

Gruppe C:

- Kreisschatzmeister
- Kreissportleiter
- Stellvertretender Kreisschritfführer
- Stellvertretende Kreisdamenleiterin

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gemäß § 9 Ziff. 2,
 - b. den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 1.



3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisvorstandes
 - b) Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes gem. § 9
 - e) Wahl der Kassenprüfer gem. § 12
 - f) Wahl des Ehrenrates gem. § 13
 - g) Festsetzung des Verbandsbeitrages gem. § 7
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Verbandes
4. Die Delegiertenversammlung soll regelmäßig innerhalb des Monat März des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Kreisvorsitzenden oder stellvertretenden Kreisvorsitzenden mindestens 4 (vier) Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Die Delegiertenversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Delegiertenversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.

Abweichend hiervon können Beschlüsse auch außerhalb einer Delegiertenversammlung in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Delegierten vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen an den Verband zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten voraus.

5. Der 1. Kreisvorsitzende oder der stellvertretende Kreisvorsitzende leiten die Delegiertenversammlung.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand oder 1/3 der unmittelbaren Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Delegiertenversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Delegiertenversammlung anzugeben.
7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen bis spätestens 14 (vierzehn) Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den unmittelbaren Mitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen oder eine



Beschlußfassung über eine Auflösung des Verbandes bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und jeder Delegierte haben je eine Stimme.
11. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift (ggf. nach Tonträgeraufnahmen) anzufertigen, die den Mitgliedern zugesandt wird und von der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Kommissionen

Zur Durchführung der satzungsmäßig festgelegten schießsportlichen Aufgaben werden Kommissionen gebildet (wie Sportkommission, Kreisdamentreffen und Kreisjugendtag). Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlußmäßige Verwendung der Gelder des Verbandes zu prüfen.
2. Dem Verband müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sein und werden von der Delegiertenversammlung auf 3 (drei) Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 3 (drei) Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 3 (drei) Jahren aus.
5. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
6. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Kreisvorstand und dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden kann.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern und 5 (fünf) Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweils für 5 (fünf) Jahre gewählt werden.
2. Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.



3. Der Ehrenrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bei Verhinderung eines Ehrenratsmitglieds ergänzt sich der Ehrenrat selbst aus einem der satzungsgemäß gewählten Ersatzmitglieder für die Dauer der Verhinderung.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder des Verbandes sein.
6. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gemäß § 6 Abs. 6 feststellen, daß die durch den Kreisvorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregeln aussprechen
 - Verwarnung
 - Verweis
 - schwerer Verweis
 - Ausschluss
7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zu. Das Rechtsmittel ist binnen 1 (eines) Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschlusses beim Kreisverband einzulegen. Die Einlegung des Rechtsmittels beim Ehrenrat des Nds. Sportschützenverbandes gilt als fristwährend.

§ 14 Daten und Datenschutz

1. Der Verband speichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder. Der Verband unterwirft sich bezüglich der Überprüfungsrechte nach dem Bundesdatenschutzgesetz dem Datenschutzbeauftragten des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt,
 - Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Kreisvorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Kreisvorstandes weiter.



4. Hat ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten, so hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied schriftlich über die Feststellungen zu berichten. Grundlage der sich aus dem Bericht ergebenden Maßnahmen ist das Bundesdatenschutzgesetz.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Die Auslagen und Aufwendungen für Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.

§ 16 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen

1. Beschlüsse und Wahlen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Briefwahl sind bei allen Organen des Verbandes gemäß § 8 zulässig, aber nur dann gültig, wenn sich mindestens 50% der Stimmberechtigten daran beteiligt haben.
2. Die Sitzungen der Organe des Verbandes gemäß § 8 b, c und d können grundsätzlich virtuell durchgeführt werden.
3. Grundsätzlich gilt bei virtuellen Versammlungen/Sitzungen, dass mindestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn den jeweiligen Teilnehmern die Einwahldaten zur Verfügung gestellt werden.
4. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlußfähig.
5. Jede Sitzung der Organe des Verbandes gemäß § 8 b, c und d ist beschlußfähig.
6. Die grundsätzlich schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten die Einladung in Briefform.
7. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Beschlussprotokoll ist in Kopie allen Mitgliedern der betreffenden Organe innerhalb von 8 (acht) Wochen zuzustellen. Die Beschlussprotokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach deren Absendung schriftlich bei dem betreffenden Organ Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ in seiner nächsten Sitzung. Protokollführer kann auch eine nicht dem betreffenden Organen angehörende Person sein.



8. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Blockwahlen sind zulässig. Die Delegiertenversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
10. Die Wahl des 1. und des stellvertretenden Kreisvorsitzenden ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.
11. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, ist schriftlich zu wählen. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden, findet sofort eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
12. Für die Kassenprüfer und den Ehrenrat erfolgt die Wahl der Mitglieder und ggfs. Ersatzmitglieder durch einen Wahlgang und relative Mehrheit; wenn erforderlich, ist Stichwahl möglich.
13. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes sind geregelt in § 10 Ziff. 9
14. Der Kreisvorstand ist berechtigt, für ausscheidende Kreisvorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muß.
15. Für Versammlungen Dritter, für die der Verband Delegierte melden muss, wählt der Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Delegierten und Ersatzdelegierten für 2 Jahre. Sie bleiben so lange im Amt bis die nächsten Neuwahlen erfolgt sind.
Ausnahme: für Jugendversammlungen entscheidet der Kreisjugendtag (Vorschlag und Wahl).

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen, Akten und Inventar an den Landkreis Gifhorn mit der Auflage, es für die in § 2 der Satzung genannten sportlichen Zwecke unmittelbar und ausschließlich zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Delegiertentagung am 12.03.2022 beschlossen und tritt nach Eintragung in Kraft.